

ANTRAG ZUR MITGLIEDSCHAFT!

Der ÖBKT als Österreichischer Berufsverband für Kunsttherapie ist ein Zusammenschluss von Dipl. KunsttherapeutInnen mit dem Ziel, Anliegen und Interessen der „KUNSTTHERAPIE“ öffentlich zu vertreten und den Beruf in Österreich zu etablieren.

Als KunsttherapeutInnen leisten wir seit Jahren einen wichtigen Beitrag im Sozial- und Gesundheitswesen und allen persönlichkeitsbildenden Bereichen. Das Wirkungsspektrum des ÖBKT www.berufsverbandkunsttherapie.com als Berufsvertretung zusammen mit dem IKT www.ikt.or.at als Institut für Kunsttherapie wird durch weitreichende Aktivitäten und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sichtbar. Als Berufsverband haben wir die Möglichkeit, das Berufsbild und die vielen Einsatzgebiete der Kunsttherapie aktiv aufzuzeigen, zu fördern und letztlich einer berufsgesetzlichen Anerkennung zuzuführen.

Der ÖBKT als Berufsverband bürgt für die Qualität seiner Mitglieder!

ÖBKT-Mitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Weiterbildungen im Mindestausmaß von 16 Std. pro Jahr und regelmäßiger Supervision zur Selbstreflexion. Als Mitglied im ÖBKT tragen KunsttherapeutInnen selbst aktiv dazu bei, dass die Berufsausübung durch eine **Anerkennung des Berufsbildes** gewürdigt wird. Dafür bietet der ÖBKT seit seinem Bestehen den rechtlichen Rahmen.

Gründung: 05.01.2013

Eintrag im Vereinsregister: ZVR-Zahl: **238324666** <http://zvr.bmi.gv.at/Start>

Wir laden KunsttherapeutInnen ein, durch die Mitgliedschaft im „ÖBKT-Österreichischer Berufsverband für Kunsttherapie“ unsere Bemühungen und Aktivitäten zu unterstützen.

Auszug aus den Statuten § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- Gemeinsamer öffentlicher Auftritt (Internetplattform, Foren, Mitgliederliste, Folder)
- Fachlicher Austausch
- Öffentlichkeitsarbeit
- Interkultureller Austausch
- Vorträge und Versammlungen, Seminarangebote, Weiterbildungsangebote
- Gesellige Zusammenkünfte

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Sponsoring
- Werbemöglichkeit auf der Internetplattform
- Förderungen
- Spenden
- Erlöse aus Veranstaltungen, Vernissagen, Lesungen, Kulturtreffen,
- Fortbildungsangebote

Wir freuen uns darauf, gemeinsam an der Stärkung der Identität und Wertschätzung unseres Berufes zu arbeiten!

Vorstand: Edith Sandhofer-Malli, Obfrau, Geschäftsführung und Institutsleitung
Mag.^a Monika Hipsch, Stv-Obfrau, Stv-Geschäftsführung und -Institutsleitung

BEITRITTSERKLÄRUNG:

Ich erkenne die satzungsmäßigen Ziele des „ÖBKT Österreichischer Berufsverband für Kunsttherapie“ an und erkläre hiermit den Beitritt als:

- ordentliches Mitglied
- Ich unterstütze die Ziele des ÖBKT durch eine Spende in Höhe von €.....

Der Mitgliedsbeitrag 2018 besteht aus dem Jahresbeitrag inkl. Berufsrechtsschutz als Dipl. KunsttherapeutIn	€ 115,00
--	-----------------

Absetzbarkeit des Mitgliedsbeitrages lt. [§ 5 Abs. 1 Nr 5 Körperschaftssteuergesetz](#)

Persönliche Angaben:

Vor- u. Zuname:	
Geburtsdaten/-Ort:	
Anschrift:	
Telefon/Mobil:	
E-Mail:	
Homepage:	
Quellberuf:	
Thema der Dipl.-Arbeit:	
Datum des Diploms KunsttherapeutIn/MGT:	
Tätigkeits- und Erfahrungsbereich(e):	

Vor Einzahlung des Mitgliedsbeitrages ist die Kopie des Ausbildungsnachweises (Inhalte, Stundenanzahl) und des Diploms an office@institut-kunsttherapie.at zu senden. Nach Prüfung und Genehmigung erfolgt die Bestätigung über die Aufnahme in den ÖBKT.

- Der Mitgliedsbeitrag ist auf folgendes Mitgliedskonto einzuzahlen:
 ÖBKT Österreichischen Berufsverband für Kunsttherapie
 Bankverbindung: IBAN: AT19 1400 0197 1601 2630 / BIC: BAWAATWW

Ort, Datum: Unterschrift:
Selbstverständlich werden alle Daten vertraulich behandelt!

Rücktrittsmodalität: Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und muss mindestens zwei Monate vorher dem Vorstand mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, mangelnder beruflicher Weiterbildung, mangelnder Wertschätzung oder unehrenhaften Verhaltens vom Vorstand verfügt werden.